



Bund der
Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Hessen

Fachgewerkschaft im



Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Telefon dienstlich: 06691/77-388
Telefon privat: 06257/9440680
Handy: 0175/8920633
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de

Fax dienstlich: -, -

Datum: 13.09.2015

**Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss
Justizvollzug des Hessischen Landtags
Schreiben vom 28.07.2015 (I A 2.6)**

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr verehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen der hessischen Vollzugsgesetze Stellung beziehen zu können.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), Landesverband Hessen, fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Die vorliegende Stellungnahme nimmt folglich insbesondere die Mitarbeiterperspektive zu den Gesetzesentwürfen auf.

In unserer Stellungnahme werden wir im Wesentlichen auf die beabsichtigten Änderungen im hessischen Strafvollzugsgesetz eingehen, zumal diese neue Regelungen bzw. Änderungen sodann auf die weiteren Vollzugsgesetze übertragen werden.

Bei den geplanten Änderungen bezieht sich der Gesetzgeber auf den zwischen CDU und Bündnis 90/die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des hessischen Landtags geschlossenen Koalitionsvertrag, in dem beide Parteien sich darauf verabredet haben, das Vollzugsziel der Resozialisierung wieder ausdrücklich im Strafvollzugsgesetz zu benennen bzw. voranzustellen. Diese Zielvorgabe wird deutlich durch die komplette Überarbeitung § 2 HStVollzG. Dies findet seinen Ausdruck darüber hinaus in der Schaffung einer besonderen Regelung für die Durchführung von Ausführungen zur Vermeidung von Hospitalisierungsschäden (§13 HStVollzG). Darüber hinaus werden in dem vorliegenden Änderungsgesetzesentwurf weitere Sicherheitsregeln eingeführt – beispielsweise wird die Überprüfung anstaltsfremder Personen sowie der Besucher nunmehr gesetzlich normiert. Schließlich wird eine gesetzliche Grundlage für die Bildung von Wohngruppen im Erwachsenenvollzug geschaffen, das ist eine Unterbringungsform, die bekanntermaßen Umbaumaßnahmen erfordert und darüber hinaus personalaufwendig ist.

Da verwundert es doch sehr, dass der Gesetzgeber bereits in seiner Einleitung zu dem Ergebnis kommt, die Veränderung der vollzuglichen Zielsetzungen zugunsten der Resozialisierung, die Implementierung zusätzlicher dienstlicher Leistungen etc. zum Nulltarif erhalten zu können! Denn ausweislich - *E. Finanzielle Mehraufwendungen* - wird dort festgestellt, dass finanzielle Mehraufwendungen insgesamt nicht entstehen. Und wenn in der Begründung zu Nummer 2 schließlich festgestellt wird, dass hier Regelungen getroffen werden, die im Standard deutlich über das bisherige StVollzG hinausgehen, stellen wir fest, dass diese Ziele mit der aktuellen Personalausstattung nicht zu realisieren sein werden.

Wir sind uns als BSBD Hessen über Ihre reflexartige Antwort bewusst, die da lautet: "1998 gab es im hessischen Justizvollzug über 6000 Gefangene bei einer Personalstärke von insgesamt 2800 Bedienstete, heute sind im hessischen Justizvollzug dagegen lediglich 4600 Gefangene untergebracht bei insgesamt mehr als 2900 Bediensteten." So in etwa denken Sie sich die Antwort, richtig?

Bereits im Dezember 2014 hatte sich der BSBD Hessen mit einem offenen Brief an Herrn Ministerpräsidenten Bouffier sowie an Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann

gewandt und sehr ausführlich zu dieser „Situationsanalyse“ Stellung bezogen; der Brief ist damals auch den im Unterausschuss Justizvollzug vertretenen Landtagsabgeordneten zugegangen, auf diesen Brief verweise ich nun hier ganz ausdrücklich.

Wir sind entsetzt, dass der Hauptpersonalrat Justizvollzug Ende August 2015 durch einem Brief von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann über die zwischen ihr und Finanzminister Dr. Schäfer verabredeten Stellenkürzungen für den hessischen Justizvollzug im Haushaltsjahr 2016 informiert wurde.

Allein 2016 sollen insgesamt 85 Stellen in der Wertigkeit von A 7 bis A 10 (davon 14 Anwärterstellen) abgebaut werden, 46 dieser Stellen sollen zur Refinanzierung von insgesamt zehn Planstellen in der Wertigkeit von A 10 bis A 14 herangezogen werden, dabei wären hierfür, glaubt man dem in diesem Schreiben aufgeführten Refinanzierungskonzept, „lediglich“ 16 Stellen notwendig. Welche Aufgaben Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann diesen neuen Stellen zuzuordnen will, teilt sie dem HPR Justizvollzug jedoch nicht mit. Wofür dann die 30 weiteren Stellen?

Es ist in diesem Schreiben nicht erkennbar, welche weiteren Maßnahmen durch diesen Abbau kompensiert werden sollen. Handelt es sich hierbei um beabsichtigte Stellenhebungen im Justizvollzug oder sollen auch die Schaffung neuer Stellen oder Stellenhebungen im Bereich der allgemeinen Justiz durch einen Stellenabbau im Justizvollzug kompensiert werden? Alle diese Fragen bleiben offen.

Hier bedient sich offensichtlich jemand am Stellenkontingent des hessischen Justizvollzugs – allein im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst sollen nächstes Jahr 51 Stellen abgebaut werden, im Werkdienst sind es 10 Stellen und im Krankenpflegedienst immerhin zwei.

Es wurde in dem Schreiben unterlassen, dem HPR Justizvollzug mitzuteilen, wie die Staatsministerin diesen Stellenabbau in der Realität umzusetzen beabsichtigt. Und das in einer Zeit, in der der Sie als Gesetzgeber das Ziel der Resozialisierung in den Vordergrund rücken. Ebenso unberücksichtigt bei diesem Vorgehen bleibt die von uns lange geforderte Absenkung der Arbeitszeit für die beamteten Kolleginnen und Kollegen. Für die Tätigkeitsgebiete im Wechselschicht- und Schichtdienst

bedeutet diese Arbeitszeitreduzierung, dass zusätzlich mindestens 30 Stellen notwendig sind, um die Absenkung der Arbeitszeit aufzufangen. Im Geschäftsbereich der Polizei wurden hierzu bereits Stellen geschaffen.

Sollen nun Einrichtungen geschlossen werden? Sollen Standorte aufgegeben werden? Oder sollen diese Stellen gar aus dem laufenden Betrieb des hessischen Justizvollzugs "herausgeschwitzt" werden?

In der jüngeren Vergangenheit wurden in Südhessen zwei Abteilungen geschlossen, die in etwa dem ursprünglich angekündigten Stellenreduzierungskontingent von 39 Stellen im Jahr 2016 entsprachen. Wie sollen nun also 47 weitere Stellen allein 2016 reduziert, d.h. tatsächlich frei werden?

Der HPR Justizvollzug ist jedenfalls fassungslos über die dargestellten Einsparpläne! Dem schließen wir uns als Fachgewerkschaft für den Justizvollzug ausdrücklich an.

In der Praxis der hessischen Justizvollzugsanstalten bleiben bereits heute viele Positionen in den Dienstplänen unbesetzt, weil einfach niemand mehr da ist, der die Position wahrnehmen könnte. Der Krankenstand liegt deutlich über 10 %, die Strafvollstreckungskammern schreiben immer häufiger Behandlungsmaßnahmen quasi vor, zum Beispiel Ausführungen zur Vermeidung von Hospitalisierungsschäden. Die Zahl der Krankenhausüberwachungen bindet massiv Personal, ohne dass diese Tätigkeiten genügend in der aktuellen Stellenbesetzungsplanung finanziert wären. Hinzu kommt – das wiederholen wir immer und immer wieder – die fehlerhafte Berechnung der sogenannten Ausfallquote. Die Kolleginnen und Kollegen insbesondere des mittleren Dienstes sind müde und müde. Jetzt werden sie offensichtlich ganz im Stich gelassen. Und das bei deutlich ansteigender Zahl verhaltensauffälliger, dissozialer, psychisch auffälliger Klientel. Diese Einsparpläne wird niemand verstehen und auch nicht mittragen.

Uns ist bewusst, dass der hessische Justizvollzug beständig um die Nachbesetzung von mehr als 100 Stellen ringt. Die Zahl der freien Stellen ist allerdings nicht (!) dem fehlenden Bedarf, sondern allein der im Vollzug gelebten bedarfsorientierten Einstellungspraxis geschuldet; im hessischen Justizvollzug kann nicht über Bedarf

ausgebildet werden, so wie es beispielsweise im Bereich der Justizfachangestellten in deutlichem Umfang geschieht. Bei der hessischen Polizei ist diese Problemlage um die freien Stellenkontingente im Übrigen genauso gegeben wie im Justizvollzug.

Dabei hat der hessische Justizvollzug seine Personalnachfolgeplanung immer wieder optimiert. Aber vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit und Dienstunfähigkeit können nun mal in einer mittelfristigen Nachfolgeplanung nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen die gesellschaftspolitischen Veränderungen bei der Gewährung der Elternzeit (zwei Monate für den zweiten Elternteil) – auch der hessische Justizvollzug muss sich familienfreundlich zeigen können - , diese unstrittig zu bewilligenden Beurlaubungszeiten können gar nicht durch Ersatz Einstellungen aufgefangen werden; auch dies begründet die Zahl der freien – aber dringend notwendigen – Planstellen.

Hätte der Justizvollzug in der Vergangenheit stets alle Stellen zu jeder Zeit besetzt gehabt, wäre jeder Haushalt defizitär abgeschlossen worden, denn festzustellen ist, dass eine Finanzierung dieser freien Stellenanteile in der Haushaltskalkulation gar nicht zur Verfügung stand. Wenn also schließlich durch Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann mitgeteilt wird, dass der personelle Mittelansatz im Bereich des Justizvollzugs im Haushaltsjahr 2016 um 714.000 € reduziert wird, dann wird faktisch Geld abgeholt, das vorher gar nicht vorhanden war.

Da tröstet es auch nicht, dass dem Justizvollzug zur Kompensation dieser Stellenreduzierungen die Aufstockung von 107.800 € im Tarifbereich angeboten wird. Diese sind aufgrund des geschlossenen Tarifvertrages aufzubringen. Und es wird auch niemand als Trost erleben, wenn 2016 insgesamt 1,3 Millionen € in die Erneuerung der Personennotrufanlagen investiert werden, denn jeder fehlende Kollege erhöht das Risiko am Arbeitsplatz in einer Justizvollzugsanstalt; das kann keine Technik – schon gar nicht die Personennotrufanlage – kompensieren. Menschen stiften Sicherheit, Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug erfassen Gefahren, stehen für einander ein und greifen unmittelbar ein, wenn es gefährlich wird. Der tragische Fall in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, der Anfang der 2000er Jahre zur Beschaffung dieser Geräte führte, war im Übrigen auch

gekennzeichnet dadurch, dass die junge Kollegin des allgemeinen Vollzugsdienstes, eine Auszubildende, allein war.

Vor der Umsetzung dieser Einsparpläne und deren Folgen warnen wir erneut und rechtzeitig; heute!

Und Sie, als Gesetzgeber, leiten uns nun einen Änderungsentwurf zu den hessischen Vollzugsgesetzen zu und wollen Resozialisierung als Vollzugsziel als besonderes Vollzugsziel verstanden wissen.

Dies alles vorangestellt, nehmen wir im Einzelnen zu den beabsichtigten Änderungen Stellung:

Zu 2. – (§ 2 HStVollzG):

Der BSBD Hessen begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des § 2; bereits bei der Entstehung des hessischen Strafvollzugsgesetzes hatte sich der BSBD sehr kritisch insbesondere mit der Formulierung des Satzes 1 auseinandergesetzt, wonach der Gefangene befähigt werden sollte, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Durch die Korrektur der Formulierung ergibt sich aus unserer Sicht die gebotene Verantwortlichkeit des Gefangenen für seine zukünftige Ausgestaltung eines Lebens ohne Straftaten. Dass es dabei die Aufgabe des Vollzuges ist, wie in Abs. 2 formuliert, dem Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln, steht dabei außer Frage.

zu 3. (Ergänzung zu § 8 Abs. 1 Satz 4):

Wir halten die Ergänzung des Gesetzes für nicht durchsetzbar. Das Aufnahmegespräch – insbesondere bei mehrfach Inhaftierten – ist nicht zuletzt von Zweckverhalten getragen. Eine Verpflichtung ist schließlich nur zweckmäßig, wenn sie auch durchsetzbar ist.

Zu 5. bb – (Einfügung in § 13 Abs. 3 Nr. 3.):

Dem BSBD Hessen ist bewusst, dass diese Ergänzung der Rechtsprechung, insbesondere dem von dem Bundesverfassungsgericht formulierten Ziel, Hospitalisierungsschäden zu vermeiden, geschuldet ist. Diese Ergänzung ist

wiederum der Tatsache geschuldet, dass solche Ausführungen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen im Sinne des bisherigen § 13 HStVollzG darstellen. Faktisch wird hier allerdings ein Rechtsanspruch geschaffen, daraus resultiert für die Justizvollzugsanstalten jeweils eine intensive Auseinandersetzung und schließlich eine umfassend zu begründende Ermessensentscheidung. Insgesamt stellen wir fest, dass diese Maßnahmen im Vollzugsalltag der vergangenen drei Jahren bereits deutlich zugenommen haben; die Zahl der Ausführungen – auch von gefährlichen Gefangenen – in Begleitung von 2-3 Bediensteten, auch bewaffnet, beansprucht in der beruflichen Aufgabenstellung immer mehr Zeit. Für Ausführungen aufgrund dieses besonderen behandlerischen Ansatzes ist in der bisherigen Personalkalkulation allerdings nirgends ein Stellenansatz berücksichtigt. Deshalb widersprechen wir der Feststellung der behaupteten Kostenneutralität dieses Gesetzesentwurfs gerade an dieser Stelle ganz ausdrücklich!

Zu 8. (Ergänzung von § 18 um den neuen Abs.3):

Warum der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für die Schaffung von Wohngruppen im Erwachsenenvollzug schafft, obwohl in der Einleitung bereits Kostenneutralität des Gesetzesentwurfs festgestellt wird, erschließt sich uns nicht. Die Einführung des Wohngruppenvollzugs ist in der Regel nur erreichbar durch bauliche Veränderungen; diese kosten Geld. Kleinere Betreuungseinheiten bedeuten stets einen personellen Mehraufwand; auch dies ist kostenneutral nicht realisierbar. Folglich dürfte diese Vorschrift in der Vollzugspraxis im Wesentlichen ins Leere gehen. Übrigens: ist kein Personal vor Ort, werden wir alsbald durch subkulturelle Strukturen „ersetzt“, das kann der Gesetzgeber nicht wollen, oder?

Zu 16. (Neufassung § 46 Abs. 3 HStVollzG):

§ 46 Abs. 3 setzt sich mit der Durchsuchung der Gefangenen auseinander. Wie sich der Gesetzgeber die Umsetzung des letzten Teilsatzes dieser Vorschrift vorstellt, erschließt sich uns nicht. So soll im Einzelfall eine Entkleidung unterbleiben, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt *fernliegend* erscheint.

Wer soll das in der Praxis tatsächlich und begründet prüfen und entscheiden? Und was heißt bitte schön „fernliegend“? Diese Wortwahl treibt die Unbestimmtheit auf die Spitze. Es soll also genügen, dass es im Einzelfall – aufgrund besonderer Umstände

– fernliegend erscheint. Wer soll sich denn in der Vollzugspraxis an diesen Feststellungen tagtäglich abarbeiten? Diese Vorschrift würde, wenn sie tatsächlich so verkündet wird, dazu führen, dass jede Durchsuchung (insbesondere beim Besuch ist das ein Massengeschäft) auf ihre individuellen und besonderen Umstände zu hinterfragen sein wird; das ist nicht leistbar.

Zu 17. (Kostentragungspflicht bei positiver Urinkontrolle):

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, zumal sie klarstellend wirkt. Allerdings wird auch diese Regelung nicht zu einer Reduzierung des Drogenkonsums im Justizvollzug führen.

Zu Nr. 22 (Einführung des § 58 a HStVollzG):

Die gesetzliche Normierung bedeutet nun klassisch einer Hebung der Arbeitsleistung für die Bediensteten des Justizvollzugs.

Zu Nr. 24 (Ergänzung § 75 HStVollzG - Übertragung von Aufgaben):

Grundsätzlich begrüßt der BSBD Hessen die gesetzliche Normierung der Übertragung von Aufgaben an andere Bedienstete und an andere Vollzugsbehörden. Der Formulierungsvorschlag stammt von der Vorsitzenden selbst. Die Einführung ist insbesondere aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen JVAen und VCCen notwendig geworden, allerdings sollte sich nach unserer Auffassung die Aufsichtsbehörde nicht nur die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten, sondern sich selbst auch das Recht einräumen, Aufgaben landesweit einheitlich zwischen Justizvollzugsanstalten und Dienstleistungszentrum Justizvollzug zuzuweisen. Deshalb greift der vorliegende Entwurf nach unserer Auffassung zu kurz. Wir schlagen deshalb erneut folgende Ergänzung vor: „Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten *oder die Übertragung von Aufgaben durch Rechtsverordnung für alle Vollzugsbehörden einheitlich regeln.*“

Fazit:

Abschließend ist festzuhalten, dass es zwar schön ist, wenn bei der Überarbeitung von Gesetzen die Anstaltsleitungen herangezogen wurden. Der BSBD Hessen war insofern beteiligt, als wir wiederholt Gelegenheit erhielten, zu den Entwürfen jeweils

eine Stellungnahme abgeben zu können. Soweit man sich seitens der Anstaltsleitungen sehr positiv zu den Gesetzen geäußert und diese als „hervorragend gelungen“ und an der Sache orientiert bewertet, gleichwohl aber auch unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung der hessischen Gerichte „geringfügige“ Änderungen vorgeschlagen hat, teilen wir diesen Eindruck nicht. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen dargelegt, bemängeln wir die Gliederung, die umfassende Zusammenfassung von Regelungsinhalten in Paragraphen und Absätzen, was die Rechtsanwendung in der Praxis – insbesondere für die Bediensteten des mittleren Dienstes – schwierig macht.

An der Anhörung am 8. Oktober 2015 im hessischen Landtag nehmen wir sehr gerne und selbstverständlich teil, wir bedanken uns ausdrücklich für die ausgesprochene Einladung; der Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen wird durch seine Vorsitzende vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Kannegießer

Landesvorsitzende